



VERBAND DER BAYER. BEZIRKE

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle

Postfach 22 15 22
80505 München

Juli 2010

Rundschreiben Nr. 46/2010

- a) Bezirkstagspräsidenten
- b) Mitglieder der Bezirkstage
- c) Bezirksverwaltungen
- d) Sozialverwaltungen

Ambulant betreutes Wohnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsgeschäftsstelle hat im Auftrag des Fachausschusses für Soziales des Verbandes der bayerischen Bezirke eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aller sieben Bezirke eingerichtet mit dem Ziel, für zentrale Themen der Umsetzungspraxis bei den neuen Aufgaben der Bezirke Eckpunkte zu erarbeiten. Ein zentraler Aspekt ist dabei die Definition des Begriffes des ambulant betreuten Wohnens in der Eingliederungshilfe. Weder das Sozialgesetzbuch noch das Bayerische Ausführungsgesetz enthält dazu eine Legaldefinition. Diese Frage hat sich in der praktischen Arbeit vor allem im Hinblick auf die Abgrenzung zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften in der Pflege als besonders wichtig erwiesen, da sich nur bei Leistungen der Eingliederungshilfe in Form einer Betreuung in Wohngemeinschaft oder in betreutem Einzelwohnen gemäß Art. 82 Abs. 2 AGSG die sachliche Zuständigkeit des Bezirks auf alle gleichzeitig erforderlichen sonstigen Hilfen erstreckt. Werden nur ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege in betreuten Wohngemeinschaften erbracht, ist für diese der örtliche Träger zuständig, ohne dass die Klammerfunktion des Art. 82 AGSG für alle gleichzeitig erforderlichen sonstigen Leistungen ausgelöst wird. Der Fachausschuss für Soziales hat nunmehr auf der Grundlage der Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppe ein Grundlagenpapier zu den wesentlichen Tatbestandsmerkmalen des ambulant betreuten Wohnens beschlossen.

Danach ist eine Leistung der Eingliederungshilfe zum ambulant betreuten Wohnen im Sinne des Art. 82 AGSG dann anzunehmen, wenn

1. im Einzelfall die Ziele der Eingliederungshilfe erreichbar sind,
2. ein gemeindeintegriertes Hilfeangebot vorliegt, das dem/der erwachsenen Leistungsberechtigten ein Leben in der eigenen Wohnung alleine oder in einer Gemeinschaft in der Regel außerhalb der Familie ermöglicht,
3. das Spektrum der Hilfeleistungen sich auf den Bereich Wohnen bezieht und der sozialen Integration und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft dient,
4. es sich um in der Regel aufsuchende Betreuung und Begleitung im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe entsprechend § 53 ff SGB XII handelt,
5. das Ziel der Hilfe dem Erhalt der Selbstständigkeit und Eigenständigkeit dient,
6. es einen Umfang von mindestens zwei Stunden direkter Betreuungsleistung durch Fach- und Hilfskräfte pro Woche aufweist. Unter direkten Leistungen sind Leistungen zu verstehen, die in direktem Kontakt mit dem Leistungsberechtigten oder als Assistenzleistung erbracht werden,
7. grundsätzlich Wahlfreiheit des Leistungsanbieters durch den Betreuten besteht und
8. die vertraglichen Beziehungen zwischen der/dem Leistungsberechtigten und dem Leistungsanbieter hinsichtlich des Miet- und Betreuungsverhältnisses getrennt sind. Dem steht nicht entgegen, dass beide Verträge mit demselben Vertragspartner abgeschlossen werden. Um ambulant betreutes Wohnen kann es sich auch dann handeln, wenn die Betreuung nicht von einem Dienst im Sinne des § 75 SGB XII erbracht wird.

Auf Verbandsebene stimmen wir derzeit mit dem Bayerischen Städtetag und dem Bayerischen Landkreistag die praktische Umsetzung ab.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'F' followed by a horizontal line and a vertical stroke on the right.

Frank